

ADD, Referat 44
91579-HA99.5 / 2021

Trier, 25.05.2021

**Flurbereinungsverfahren Zotzenheim Projekt I (Az.: 91579)
- Feststellung der UVP-Pflicht –
gemäß UVPG**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem Vereinfachten Flurbereinungsverfahren Zotzenheim Projekt I ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 25.05.2021 erfolgt, die Unterlagen sind am 18.05.2021 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 36 ha und umfasst überwiegend weinbauliche Nutzflächen. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Planierungen) beträgt rd. 11,0 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 3,4 ha (Biotopvernetzung, Anlage artenreichen Grünlands, Gehölzpflanzungen, Artenschutzmaßnahmen) (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch Neubau und Ausbaumaßnahmen bituminös befestigter Wege (ca. 1100 lfdm.), Neubau oder Befahrbarmachung von Erdwegen (ca. 4800 lfdm.), Rekultivierung unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 2500 lfdm.), Planierungen (ca. 5,9 ha), wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Anlage von Gräben, Rohrleitungen und Durchlässen, Regenrückhaltebecken und Tiefendrainagen; ca. 0,8 ha) sowie Beseitigung von Brachflächen und Gehölzen (ca. 0,9 ha) ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie vorgesehener Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (Schaffung von Biotopvernetzungsstrukturen, Anlage

artenreichen Grünlands, Gehölzpflanzungen, Anlage von Totholzstapeln und Lesesteinriegeln; insg. ca. 3,4 ha) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

6. Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotope oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG).
 - Naturschutzgebiet „Horn bei Zotzenheim“
 - Nach §15 LNatSchG geschützte magere Flachland-Mähwiesen
7. Das Naturschutzgebiet grenzt östlich an das Verfahrensgebiet an und ragt nur geringfügig in das Verfahrensgebiet hinein. Es finden keine Maßnahmen im NSG statt. Durch Anlage von Pufferstreifen werden negative Auswirkungen vermieden.
8. Indirekte Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete und deren Erhaltungsziele (hier vor allem Vogelschutzgebiet „Ober-Hilbersheimer Plateau“) können aufgrund der räumlichen Entfernung und der anderen Biotopausstattung ausgeschlossen werden.
9. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von nach §15 LNatSchG geschützten Grünlandflächen werden durch Neuanlage artenreichen Grünlands in Verhältnis 1:2 ausgeglichen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 25.05.2021

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier